



**Gemeinde Altheim**

**Landkreis Biberach**

# **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29.01.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Es wird folgender ständiger beratender Ausschuss gebildet:

Bauausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren sechs (6) Mitgliedern.

(3) Die Vorberatungen erfolgen jeweils nach Bedarf.

- (4) Den Geschäftskreis des Bauausschusses legt der Gemeinderat fest.
- (5) Der Bauausschuss erarbeitet innerhalb seines Geschäftskreises Vorschläge und Empfehlungen für die Beratungen und Entscheidungen im Gemeinderat.

## IV. Bürgermeister

### § 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 Euro** im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten gem. Stellenplan, Praktikanten, Ferienarbeitern, sowie Aushilfen mit einem Beschäftigungszeitraum bis zu 3 Monaten;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **1.000 Euro** im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **5.000 Euro**,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.000 Euro** beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **2.500 Euro** im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 Euro** im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 Euro** im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 7 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Altheim
  - 1.2 Heiligkreuztal
  - 1.3 Waldhausen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 8 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |     |                |                |         |
|-----|----------------|----------------|---------|
| 2.1 | Wohnbezirk I   | Altheim        | 8 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk II  | Heiligkreuztal | 2 Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk III | Waldhausen     | 2 Sitze |

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 07.02.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.09.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Altheim, den 30.01.2025

gez. (DS)

Martin Rude  
(Bürgermeister)

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.